

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema **Verzinsung im Steuerrecht** hat eine besondere Bedeutung. Ob im Zusammenhang mit Auf- oder Abzinsungen in bilanziellen Bewertungsfragen, bei der Verzinsung von Steuernachzahlungen oder bei Darlehensgewährungen unter nahestehenden Personen – immer sind Zinsen ein heißes Eisen.

Unter dem Vorwand der Vereinfachung entfernen sich dabei die steuerlichen Regelungen zunehmend von der Realität. Zwei aktuelle Beispiele möchten wir hierzu aufgreifen.

Ausgangspunkt ist das nachhaltig extrem niedrige Zinsniveau mit teilweise sogar negativen Guthabenzinssätzen. Dennoch haben Steuergesetzgebung und Finanzverwaltung bereits vor Jahrzehnten ihre Liebe zum Zinssatz von 6 % entdeckt und halten unbeirrbar daran fest, und zwar sowohl beim Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz als auch bei der Verzinsung von Steueransprüchen.

Nach § 6a EStG ist bei der Bewertung einer Pensionsrückstellung ein Zinssatz von 6 % anzuwenden. Dieser aus betriebswirtschaftlicher Sicht viel zu hohe Abzinsungssatz führt dazu, dass die Bewertung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz deutlich unterhalb des zur Abdeckung des tatsächlichen Risikos notwendigen Betrages liegt. Ungerechtfertigt hohe Steuerbelastungen sind die Folge. Das FG Köln gelangte nun zu der Überzeugung, dass der Zinssatz von 6 % verfassungswidrig sei und erließ einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht, um dessen Verfassungsmäßigkeit prüfen zu lassen.

Auch der Zinssatz für Steuernachzahlungen steht in der Kritik. Nach § 238 Abs. 1 AO beträgt dieser ebenfalls 6 % (0,5 % pro Monat). Dazu hat der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 25. April 2018 ausgeführt, dass es ein „strukturelles und verfestigtes Niedrigzinssniveau“ gebe und dass deshalb der gesetzliche Zinssatz jedenfalls ab dem Jahr 2015 verfassungsrechtlich zweifelhaft sei. Das Bundesfinanzministerium ist dem gefolgt und hat mit Schreiben vom 14. Juni 2018 festgelegt, dass zumindest für Zeiträume ab dem 1. April 2015 auf Antrag Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist.

Allerdings ist die angeordnete Gewährung der Aussetzung der Vollziehung nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzbehörden die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 AO bezweifeln. Es bleibt also abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Gegen zunehmend unrealistische Zinsvorstellungen des Fiskus sollte man etwas unternehmen – das Thema hat die Gerichte und die Verwaltung erreicht. Wir raten Ihnen in diesen Fällen zum Einspruch.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Brendt

Inhaltsverzeichnis

Pauschalierung der Einkommensteuer für betriebliche Zuwendungen	2
Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar..	3
Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs	3
Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn... 3	
Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz	3
Aufwendungen zur Sanierung einer Grabstätte als außergewöhnliche Belastung.....	4
Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters.....	4
Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-) Ausbildung und Weiterbildung.....	4
Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen	4
Vereinssatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten	5
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs.....	5
Grunderwerbsteuer: Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grundstücks bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft.....	5
Keine Schneeräumpflicht des Eigentümers über Grundstücksgrenze hinaus	6
Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Erwerb eines Familienheims setzt zivilrechtliches Eigentum voraus	6
Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme.....	6
Nur ein Beschäftigungsverhältnis trotz mehrerer Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Betrieben eines Arbeitgebers	6
Anrede als Kunde in Formularen ist keine Benachteiligung von Frauen ..	7
Werkvertragsrecht: Schadensersatz kann nicht mehr nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen werden.....	7
Angemessene Altersgrenze in der betrieblichen Altersversorgung ist sachlich gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters	7
Insolvensicherung für Leistungskürzungen einer Pensionskassenrente bei Insolvenz des Arbeitgebers?.....	8
Betriebsbedingte Kündigung bei Abbau einer Hierarchieebene.....	8
Keine Befristung zur Erprobung bei längerer Vorbeschäftigung.....	8
Begünstigungsverbot schließt Aufhebungsvertrag mit einem Betriebsratsmitglied nicht aus.....	8

Termine August 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2018	13.08.2018	07.08.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2018	13.08.2018	07.08.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.08.2018 ⁵	20.08.2018	10.08.2018
Grundsteuer	15.08.2018 ⁵	20.08.2018	10.08.2018
Sozialversicherung ⁵	29.08.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es

sollte stattdessen eine Einzugsmächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2018 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2018 fällig.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig.

lig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.08.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Pauschalierung der Einkommensteuer für betriebliche Zuwendungen

Ein Großhändler vertrieb Kameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Verkaufsförderung führte er ein Bonusprogramm für Fachverkäufer und deren Arbeitnehmer durch. Diese Bonuspunkte konnten bei einem anderen Unternehmen gegen Sachprämien eingelöst werden, die dem Großhändler in Rechnung gestellt wurden. Die in Rechnung gestellten Prämien unterwarf der Großhändler mit 30 %

der pauschalen Einkommensbesteuerung (§ 37b EStG). Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erging wegen anderer Sachverhalte ein Nachforderungsbescheid. Daraufhin wandte sich der Großhändler gegen die pauschale Besteuerung der Zuwendungen aus dem Bonusprogramm.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 21.02.2018, VI R 25/16, BFH/NV 2018, S. 678) gab dem Großhändler Recht. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung lagen nicht vor. Diese erfordert u. a., dass die Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin ver-

einbarten Leistung erbracht werden. Die Prämien sind jedoch nicht zu einem mit dem Großhändler bestehenden Grundgeschäft hinzugetreten, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.

Hinweis: Die Besteuerung musste bei den Fachverkäufern bzw. deren Angestellten erfolgen.

Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gilt das nur für die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a Sätze 1 und 3 EStG).

Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs auf die Beiträge für Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist zulässig, auch wenn diese Beiträge den maßgeblichen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschreiten. Damit wird gewährleistet, dass nur die tatsächlich für die Basisabsicherung gezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Werden in einem Versicherungstarif einer privaten Krankenkasse auch steuerlich nicht begünstigte Wahlleistungen versichert, bedarf es einer Aufteilung der Beiträge. Die Höhe der abziehbaren Beiträge teilt die Krankenversicherung der Finanzverwaltung mit (BFH, Urt. v. 29.11.2017, X R 26/16, BFH/NV 2018, S. 424).

Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft.

Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzun-

gen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrucke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden (FG München, Urt. v. 19.10.2017, 7 K 3429/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: X B 152/17)).

Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn

Eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen liegt vor, wenn der Gesellschafter – unmittelbar oder mittelbar – zu mindestens 1 % beteiligt ist. Diese Beteiligung ist steuerverstrickt, das heißt, ein späterer Gewinn aus ihrer Veräußerung ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig (§ 17 i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG).

Wird eine wesentliche Beteiligung in ein Betriebsvermögen eingelegt und ist der Wert höher als die Anschaffungskosten, ist die Einlage mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. b EStG). Hierdurch wird eine vorzeitige Versteuerung stiller Reserven ver-

mieden. Ist sie weniger wert als im Anschaffungszeitpunkt, ist die Einlage trotz der Wertminderung ebenfalls mit den höheren Anschaffungskosten zu bewerten (BFH, Urt. v. 02.09.2008, X R 48/02, BStBl 2010 II, S. 162). Werden gleichzeitig der Kapitalgesellschaft gewährte kapitalersetzende Darlehn ins Betriebsvermögen eingelegt, sind auch diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 29.11.2017, X R 8/16, BFH/NV 2018, S. 656) mit dem Nennwert zu bewerten, auch wenn der tatsächliche Wert niedriger ist.

Hinweis: Der Sachverhalt stellt einen Altfall dar. Die Rechtsprechungsgrundsätze sind für Fälle, die sich erst nach Aufhebung des zivilrechtlichen Eigenkapitalersatzrechts ereignet haben, nicht mehr anzuwenden. Der Bundesfinanzhof gewährt aber aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsfrist bis zum 27. September 2017 (BFH, Urt. v. 11.07.2017, IX R 36/15, BFH/NV 2017, S. 1501).

Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz

Ein angestellter Geschäftsführer wurde bei einem Überfall schwer verletzt. Er schloss mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich, in dem sich dieser verpflichtete, dem Geschäftsführer neben einer Altersrente eine Abfindung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie einen Schadensersatz zu zahlen. Der Geschäftsführer erhielt zweimal 400.000 €.

Auf die Zahlung der Abfindung behielt der Arbeitgeber Lohnsteuer ein. Die weitere Zahlung leistete er ohne Abzüge, da es sich seiner Meinung nach um einen steuerfreien Schadensersatz handelte. Das Finanzamt forderte auch für die zweite Zahlung Lohnsteuer. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entschädigung könne für die Schadensersatz-

zahlung nichts anderes gelten als für die vereinbarte Abfindung.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 09.01.2018, IX R 34/16, BFH/NV 2018, S. 674) dagegen widersprach dem formellen Grundsatz der Einheitlichkeit. Es muss nicht nur für jede Teilzahlung geprüft werden, ob es sich um eine steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen (§ 24 Nr. 1 Buchst. a EStG) handelt, sondern auch, in welchem Rahmen Abfindungen üblicherweise vereinbart werden. Wird, wie im vorliegenden Fall, die übliche Entschädigung durch eine weitere Zahlung insgesamt verdoppelt, überschreitet die Zahlung den Rahmen des Üblichen in besonderem Maße. Es ist von einem steuerfreien Schadensersatz auszugehen.

Aufwendungen zur Sanierung einer Grabstätte als außergewöhnliche Belastung

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, wie z. B. Krankheitskosten. Soweit Aufwendungen für die Beerdigung eines Angehörigen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind, kommt ebenfalls ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Diese Ausgaben können nach Abzug einer zumutbaren Belastung steuermindernd abgezogen werden.

Ist ein Erbe aufgrund einer Anordnung einer Behörde zur Sanierung oder Räumung einer seit 100 Jahren bestehenden Familiengruft verpflichtet, liegt eine außergewöhnliche Belastung vor. Das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, Urt. v. 04.04.2017, 2 K 1964/15, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 48/17)) entschied, dass diese Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Die Zwangsläufigkeit ergibt sich aus den verbindlichen und verpflichtenden Regelungen

der zuständigen Behörde oder aus der zu beachtenden Begräbnis- und Friedhofsordnung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters

Übungsleiter, die ihre nebenberufliche Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausüben, können Verluste aus dieser Tätigkeit steuerlich geltend machen.

Ein Sporttrainer erzielte steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags. Seine Ausgaben (4.000 €) für die Tätigkeit überstiegen die Einnahmen (1.200 €) und den Freibetrag erheblich. Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 20.12.2017, III R 23/15, BFH/NV 2018, S. 672) entschied, dass die Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen, als Verlust geltend gemacht werden können. Der Verlust beschränkt sich nicht auf den den Freibetrag (2.400 €) [§ 3 Nr. 26 EStG] übersteigenden Betrag.

Im entschiedenen Fall bleibt jedoch zu prüfen, ob angesichts eines so hohen Verlusts die Übungsleitertätigkeit auf Dauer gewinnbringend sein kann oder ob die Tätigkeit möglicherweise nur aus persönlichem Interesse ausgeübt wird. Die Verluste wären dann im Rahmen einer steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Liebhaberei nicht abziehbar.

Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-)Ausbildung und Weiterbildung

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht u. a. Anspruch auf Kindergeld, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Wird die Ausbil-

dungszeit durch eine für den weiteren Ausbildungsweg erforderliche Berufstätigkeit unterbrochen, liegt keine einheitliche Erstausbildung vor. Das gilt auch, wenn die Berufstätigkeit neben der Weiterbildung geleistet wird.

Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 14.12.2017, 3 K 2536/17, (Rev. eingel., Az. BFH: III R 2/18)) den Kindergeldantrag eines Steuerpflichtigen für seine Tochter abgelehnt. Die Tochter hatte eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Anschließend arbeitete sie in Vollzeit in ihrem Ausbildungsbetrieb weiter. Acht Monate später nahm sie berufs begleitend ein Fachhochschulstudium auf. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war eine mindestens einjährige Berufserfahrung, die auch studienbegleitend abgeleistet werden konnte.

Das Gericht sah in der Aufnahme der Berufstätigkeit den Grund für den Wegfall des Kindergeldanspruchs. Dadurch läge keine für den Kindergeldanspruch notwendige einheitliche Berufsausbildung mehr vor. Die Aufnahme der Berufstätigkeit führe zur Zäsur. Das, wenn auch nur wenige Monate nach dem Ausbildungsabschluss, aufgenommene Studium stelle keine erstmalige Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung dar. Dies gelte auch dann, wenn die Berufserfahrung parallel zu der weiteren Ausbildungsmaßnahme gesammelt werden könne.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u. a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann.

Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Eingänge unbesteuerbare Einnahmen sind.

Das Finanzgericht München (FG München, Urt. v. 08.09.2017, 7 K 732/17) hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben werden.

Vereinssatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, ergeben sich hieraus verschiedene Steuervergünstigungen sowohl für den Verein, als auch für seine Unterstützer. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden bestimmte Anforderungen an die Satzung gestellt (§ 60 AO). In einer Anlage zur Abgabenordnung (AO) befindet sich eine Mustersatzung mit den für steuerliche Zwecke notwendigen Inhalten.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 07.02.2018, V B 119/17, BFH/NV 2018, S. 544) entschiedenen Fall war in der Vereinssatzung lediglich geregelt, dass der Verein **unmittelbar** Zwecke des Hochwasserschutzes fördert. Es fehlte aber der notwendige Hinweis, dass er **ausschließlich** den Hochwasserschutz fördert. Hierdurch waren die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Tipp: Die Inhalte der Mustersatzung in der Anlage zur AO sind für steuerliche Zwecke unbedingt einzuhalten. Die Abstimmung der Satzung mit dem Steuerberater ist im Vorfeld der Vereinsgründung empfehlenswert.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs

Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein) unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Eine Ausnahme greift, wenn die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, verbleibt es bei dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Voraussetzung ist, dass der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung bestimmter zusätzlicher Einnahmen dient. Hierunter fällt die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Hierunter fällt auch, wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zweckbetriebe (sog. Katalogzweckbetriebe) ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

Das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg, Urt. v. 15.11.2017, 1 K 2/16, (Rev. eingel., Az. BFH: V R 4/18), EFG 2018, S. 792) hat entschieden, dass die letztgenannte Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes nur für die Katalogzweckbetriebe gilt. Sog. originäre Zweckbetriebe fielen nicht darunter. Als originären Zweckbetrieb hat das Finanzgericht entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die entgeltliche Einzelberatung einer als gemeinnützig anerkannten Verbraucherzentrale (gemeinnütziger Zweck des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung) anerkannt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grunderwerbsteuer: Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grundstücks bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft

Der Erwerb eines bebauten oder unbebauten Grundstücks unterliegt der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis. Erstreckt sich der einheitliche Erwerbsvorgang auf den Erwerb des unbebauten Grundstücks mit noch zu errichtendem Gebäude, bemisst sich die Steuer nach dem Wert des Grundstücks einschließlich des Gebäudes. Dies gilt auch, wenn bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen und die noch vorzunehmende Bebauung auf einem „vorgefassten Plan“ der Altgesellschafter beruht (§ 1 Abs. 2a i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG).

Im entschiedenen Fall hatten die Altgesellschafter ein Grundstück erworben. Die Baugenehmigung war ihnen erteilt worden und sie hatten bereits vor Baubeginn mit einem Mieter einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen. Den Gesellschaftern fehlten jedoch die finanziellen Mittel zur Projektumsetzung. Deshalb veräußerten sie ihre Gesellschaftsanteile. Mit den neuen Gesellschaftern wurde das Investitionsvorhaben fortgeführt. Das Finanzamt besteuerte im Rahmen des Gesellschafterwechsels den Erwerb des Grundstücks nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der späteren Fertigstellung des Gebäudes. Bemessungsgrundlage waren der Grundstücks- und Gebäudewert.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland Pfalz, Urt. v. 21.09.2017, 4 K 1834/16, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 12/18), EFG 2018, S. 664) bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Altgesellschafter hatten

das Projekt zur Baureife gebracht. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile an die Neugesellschafter erfolgte, um das Projekt erfolgreich zu beenden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Schneeräumpflicht des Eigentümers über Grundstücksgrenze hinaus

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 21.02.2018, VIII ZR 255/16) ist ein Vermieter und Grundstückseigentümer, dem die Gemeinde nicht (als Anlieger) die allgemeine Räumspflicht bei Schnee und Eis übertragen hat, nicht verpflichtet, auch über die Grundstücksgrenze hinaus Teile des öffentlichen Gehwegs zu räumen und zu streuen.

Ein Vermieter war Eigentümer eines in der Innenstadt von München gelegenen Grundstücks. Die Räumspflicht für den Gehweg vor dem Grundstück lag bei der Stadt. Ein Mieter stürzte beim Verlassen des Hauses auf einem schmalen von der Stadt nicht geräumten Streifen des öffentlichen Gehwegs im Bereich des Grundstückseingangs. Der Vermieter hatte den Gehweg nicht geräumt, weil er seiner Meinung nach dazu nicht verpflichtet war. Der Mieter verlangte Schadensersatz für seine beim Sturz erlittene Verletzung.

Zu Unrecht, wie das Gericht entschied. Die dem Vermieter seinen Mietern gegenüber obliegende (vertragliche) Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich nur auf den Bereich seines Grundstücks. Die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Gehweg lag dahingegen bei der Stadt München. Zudem entbindet die Erwartung, bei winterlichen Witterungsverhältnissen ordnungsgemäß geräumte oder gestreute Wege vorzufinden, Fußgänger nicht von der eigenen Verpflichtung, sorgfältiger als sonst zu gehen.

Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Erwerb eines Familienheims setzt zivilrechtliches Eigentum voraus

Vererbt der Erblasser an seinen überlebenden Ehegatten eine im Inland, der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Wohnung, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (Familienheim), bleibt dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Wohnung muss beim überlebenden Ehegatten (Erwerber) unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 29.11.2017, II R 14/16, BFH/NV 2018, S. 688) hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nur gegeben ist, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zivilrechtlicher Eigentümer der Wohnung war.

Im entschiedenen Fall hatte die Erblasserin (Ehefrau) eine Wohnung gekauft und bereits mit ihrem Ehegatten bezogen. Sie war allerdings noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, sondern ihr Anspruch auf Verschaffung des Eigentums war durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. Der Ehegatte konnte damit nur diesen Verschaffungsanspruch erwerben, der nicht mit dem zivilrechtlichen Eigentum gleichzusetzen ist. Obwohl er später mit Eintragung im Grundbuch zum Eigentümer wurde, musste er den Erwerb mit dem Verkehrswert der Wohnung der Erbschaftsteuer unterwerfen.

Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme

Über die steuerliche Beurteilung eines konkret bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts, der erhebliche steuerliche Auswirkungen hat, kann man beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen (§ 89 Abs. 2 AO). Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich nach dem steuerlichen Interesse richtet. Bei einem Gegenstandswert unter 10.000 € wird keine Gebühr erhoben. Bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 50.000 € beträgt die Gebühr 546 € (§ 89 Abs. 5 AO i. V. m. § 34 GKG).

Wird der Antrag vor Erteilung der Auskunft zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 20.02.2018, 5 K 1287/16, (Rev. eingel., Az. BFH: IV R 8/18), EFG 2018, S. 701) ist in diesem Fall nicht der Gegenstandswert, sondern der Bearbeitungsaufwand für die Gebührenfestsetzung maßgebend. Die Zeitgebühr beträgt sodann 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nur ein Beschäftigungsverhältnis trotz mehrerer Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Betrieben eines Arbeitgebers

Sämtliche Lohnzahlungen des Arbeitgebers für einen Lohnzahlungszeitraum an einen Arbeitnehmer sind zusammenzurechnen und einheitlich der Lohnsteuer zu unterwerfen. Das gilt selbst dann, wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich gestaltet sind und aus verschiedenen Betrieben eines Arbeitgebers stammen. Der Arbeitgeberbegriff ist nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen zu verstehen.

Zu diesem Ergebnis gelangte das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urt. v. 26.09.2017, 14 K 241/16, (rkr.), EFG 2018, S. 572) bei der Beurteilung, ob bei den zum Teil in zwei Betrieben eines Arbeitgebers zugleich tätigen Mitarbeitern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Die Betriebsstätten lagen räumlich auseinander. Die Mitarbeiter waren in dem einen Betrieb fest angestellt und in dem zweiten Betrieb als Aushilfen geringfügig beschäftigt. Für beide Betriebe wurde eine eigene Gewinnermittlung vorgenommen. Die Betriebe gehörten unterschiedlichen Berufsgenossenschaften an. Rentenversicherungsrechtlich wurden die Beschäftigungsverhältnisse getrennt als jeweils eigenständiges Arbeitsverhältnis beurteilt.

Das Gericht entschied, dass die Aushilfsbeschäftigungen nicht im Rahmen eines pauschal besteuerten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden konnten. Die Inanspruchnahme des Arbeitgebers für die zu niedrig abgeführte Lohnsteuer war daher zu Recht erfolgt.

Anrede als Kunde in Formularen ist keine Benachteiligung von Frauen

Die Kundin einer Bank hat keinen allgemeinen Anspruch darauf, in deren Formularen und Vordrucken nicht unter grammatikalisch männlichen (z. B. Kunde, Kontoinhaber), son-

dern ausschließlich oder zusätzlich mit grammatikalisch weiblichen Personenbezeichnungen (z. B. Kundin, Kontoinhaberin) erfasst zu werden.

Mit grammatikalisch männlichen Personenbezeichnungen können nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis auch Personen umfasst sein, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist. Dies bringt keine Geringschätzung dieser Person zum Ausdruck. Dabei werden der allgemeine Sprachgebrauch und das sich daraus ergebende Sprachverständnis auch durch den Gesetzgeber geprägt, der in zahlreichen Gesetzen noch das generische Maskulinum (z. B. Kontoinhaber, Darlehnsnehmer) verwendet.

Durch die Verwendung generisch maskuliner Personenbezeichnungen in Formularen und Vordrucken liegt weder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Frauen noch des Rechts auf Gleichbehandlung vor (BGH, Urt. v. 13.03.2018, VI ZR 143/17, BB 2018, S. 897).

Werkvertragsrecht: Schadensersatz kann nicht mehr nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen werden

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 22.02.2018, VII ZR 46/17, NJW 2018, S. 1463) hat seine Rechtsprechung aufgegeben, nach der statt der Beseitigung des Mangels vom ausfüh-

renden Unternehmen Schadensersatz in Geld auf der Grundlage fiktiver Mängelbeseitigungskosten verlangt werden kann. Wenn die Mängelbeseitigung unterbleibt, kann der Mangelschaden nur noch dadurch ermittelt werden, dass der Minderwert des Werks wegen des nicht beseitigten Mangels geschätzt wird.

Hiervon nicht berührt sind die Rechte auf Mängelbeseitigung oder auf Vorschuss und Kostenerstattung für eine Selbstvornahme.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten nicht nur für Werkverträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch für Verträge, die unter Einbezug der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen geschlossen werden, und für Schadensersatzansprüche gegen den Architekten wegen mangelhafter Planung und Überwachung.

Angemessene Altersgrenze in der betrieblichen Altersversorgung ist sachlich gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters

Legt eine Versorgungsordnung eine Altersgrenze fest, bis zu der für eine Betriebsrente berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeiten erbracht werden können, so liegt darin eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters (§ 3 Abs. 1 AGG). Diese ist allerdings zulässig, wenn sie objektiv angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist (§ 10 Satz 1 AGG). Die Mittel zur Zielerreichung müssen darüber hinaus angemessen und erforderlich sein (§ 10 Satz 2 AGG).

Legitim sind Ziele, die dem Interessenaustausch im Rahmen von beschäftigungspolitischen oder sozialen Fragen dienen. Dazu zählt auch das unternehmerische Interesse an einer begrenzten und kalkulierbaren finanziellen Belastung. Die Nicht-

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

berücksichtigung von Beschäftigungszeiten, die nach dem 60. Lebensjahr erbracht werden, beeinträchtigt die legitimen Interessen der nachteilig betroffenen Arbeitnehmer nicht übermäßig. Die Begrenzung der Leistungspflicht des Arbeitgebers lässt sich außerdem nicht ebenso mit einem milderem Mittel erreichen; sie ist also erforderlich (BAG, Urt. v. 17.10.2017, 3 AZR 199/16, BB 2018, S. 691).

Insolvenz-sicherung für Leistungskürzungen einer Pensionskassenrente bei Insolvenz des Arbeitgebers?

Hat der Pensions Sicherungs Verein (PSV) für Leistungskürzungen bei Pensionskassenrenten einzustehen, wenn der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Einstandspflicht infolge Insolvenz nicht mehr nachkommen kann? Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschl. v. 20.02.2018, 3 AZR 142/16) hat hierzu in folgendem Fall den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung angerufen.

Eine Pensionskasse hatte wirtschaftliche Schwierigkeiten und kürzte seitdem die Pensionskassenrenten. Der frühere Arbeitgeber eines Pensionärs glied diese Leistungskürzungen aufgrund seiner im nationalen Recht vorgesehenen Einstandspflicht zunächst aus, wurde dann aber zahlungsunfähig. Der Pensionär vertrat die Auffassung, der PSV müsse nunmehr für die Leistungskürzungen der Pensionskasse einstehen.

Das Bundesarbeitsgericht geht davon aus, dass nach nationalem Recht keine Einstandspflicht des PSV besteht, weil die Pensionskasse die Pensionskassenrente gekürzt

hat. Eine solche Pflicht könne sich aber möglicherweise aus dem europäischen Recht ergeben.

Betriebsbedingte Kündigung bei Abbau einer Hierarchieebene

Spricht ein Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung unter Verweis auf die unternehmerische Entscheidung zum Abbau einer Hierarchieebene aus, so muss er die organisatorische Durchführbarkeit und zeitliche Nachhaltigkeit seiner Entscheidung deutlich machen. Wie er darlegt, dass die Umverteilung von Aufgaben nicht zu einer übermäßigen Beanspruchung der verbleibenden Arbeitnehmer führt, bleibt ihm überlassen. Es kann ausreichend sein, Umfang und Verteilung der Arbeitszeiten und Anhaltspunkte dafür darzustellen, dass Freiräume für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben vorhanden sind. Nicht ausreichend ist die bloße Benennung der zu verteilenden Aufgaben.

So entschied das Landesarbeitsgericht Köln (LAG Köln, Urt. v. 13.10.2017, 4 Sa 109/17) im Fall eines Schreiners, der als Leiter der Schreinerei in einem Betrieb für Messe- und Marktauftritte beschäftigt war. Im Zuge eines Stellenabbaus wurde entschieden, eine Führungsebene zu streichen und seine Aufgaben auf einen Mitarbeiter an einem anderen Standort zu übertragen.

Keine Befristung zur Erprobung bei längerer Vorbeschäftigung

Wenn mit einem Arbeitnehmer eine sechsmonatige Probezeit vereinbart wurde und er diese auch durchlaufen hat, spricht dies – bei nicht oder nicht

grundlegend geänderten Arbeitsaufgaben – gegen die Möglichkeit einer anschließenden weiteren Befristung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TzBfG). Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln (LAG Köln, Urt. v. 30.06.2017, 4 Sa 939/16) im Fall eines technischen Angestellten entschieden.

Mit dem Angestellten war zunächst eine sechsmonatige Probezeit vereinbart worden. Danach sollte eine unbefristete Beschäftigung folgen. Kurz vor Ablauf der Probezeit vereinbarten die Parteien eine weitere Befristung um sieben Monate. Im Verlauf dieses Befristungszeitraums teilte der Arbeitgeber dem Angestellten mit, dass eine Beschäftigung über das Befristungsdatum hinaus nicht erfolgen werde.

Begünstigungsverbot schließt Aufhebungsvertrag mit einem Betriebsratsmitglied nicht aus

Beabsichtigt ein Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied außerordentlich zu kündigen und schließen die Parteien in diesem Zuge eine Vereinbarung über eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvertrag), so liegt darin regelmäßig keine unzulässige Begünstigung des Betriebsratsmitglieds (§ 78 Satz 2 BetrVG i. V. m. § 134 BGB).

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 21.03.2018, 7 AZR 590/16) entschieden. Dass die Verhandlungsposition eines Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die von Arbeitnehmern, die nicht dem Betriebsrat angehören, ergibt sich aus dem Betriebsratsmitgliedern gesetzlich eingeräumten Sonderkündigungsschutz (§ 15 KSchG, § 103 BetrVG).